

10

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)

- Anspruchsvoraussetzungen
- laufende und einmalige Leistungen
- Einsatz- und Haushaltsgemeinschaften
- Unterhaltsverpflichtungen
- Bedarfsberechnung und Mehrbedarfe
- Versicherungen und Vorsorge
- Kosten der Unterkunft und Kostensenkungsverfahren
- Anrechnung von Vermögen/Einkommen mit Freibeträgen
- Darlehen bei Erstrentenproblem
- Ortsabwesenheit/Auslandsaufenthalt
- weitere Hilfen für den Alltag
- Bildung und Teilhabe

(Stand Juli 2019)



Anspruchsvoraussetzungen

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten können und keine Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende (Alg II vom JobCenter) oder auf Wohngeld haben, können Sie beim Amt für Soziales in Ihrem Bezirk einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Ob für Sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Frage kommt, ist abhängig von Ihrer Lebenssituation.

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Wenn Sie eine befristete volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder für befristet voll arbeitsunfähig erklärt wurden (z.B. durch das JobCenter) und keine Ansprüche gegenüber einem Rentenversicherungsträger geltend machen können, haben Sie einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Gleiches gilt für AltersrentnerInnen, die vorzeitig mit Abschlägen in den Ruhestand gegangen sind. Dies betrifft auch alle Menschen, die durch das JobCenter aufgefordert wurden, die sogenannte Zwangsrente ab 63 Jahren mit Abschlägen zu beantragen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Wenn Sie das Regelrenteneintrittsalter erreicht haben, können Sie Grundsicherung beanspruchen. Gleiches gilt für alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Laufende und einmalige Leistungen

Der Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst insbesondere die Ernährung, Dinge des alltäglichen Lebens wie z.B. Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (Strom/Gas für Kochen und Licht) sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung. Zusätzlich sind Leistungsberechtigte angehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um größere Anschaffungen tätigen zu können.

Ihr Anspruch auf die grundlegenden laufenden Leistungen und Bedarfe setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Regelbedarf, „das Geld zum Leben“ (abhängig von Lebenslage und Alter, siehe S. 6)
- Kosten für eine angemessene Wohnung mit Heizung und Warmwasser
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Mehrbedarfe
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bei der Ermittlung Ihres Bedarfes wird Ihr Einkommen angerechnet.

Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)

Diese Leistung können Sie beantragen, wenn aufgrund besonderer Lebensumstände bestimmte Bedarfe auftreten, die nicht durch den laufenden Regelbedarf abgedeckt sind. Auch können Sie diese beantragen, wenn Sie zwar keinen Anspruch auf regelmäßige Leistungen der Sozialhilfe haben, aber Ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht, um diese Bedarfe zu decken:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Dies bezieht sich auf eine erstmalig erforderliche Erstausrüstung einer Wohnung, ersatzweise kann es sich auch um eine Teilausrüstung oder auch um Einzelgegenstände handeln. Als Beispiele können folgende Lebenssituationen in Frage kommen:

- bei einem Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- bei einem Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis oder Trennung vom EhepartnerIn/LebenspartnerIn mit Auszug aus der gemeinsamen Wohnung,
- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung
- nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen Gründen

Bei Ersatz- oder Neuanschaffungen einzelner Möbel oder anderer Haushaltsgegenstände handelt es sich in der Regel nicht um eine Erstausrüstung. Hier kann aber ein Darlehen übernommen werden, wenn ein Ansparen aus dem Regelsatz nicht möglich war und auch nicht aus dem (Schon)-Vermögen gedeckt werden kann.

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Bekleidungserstausrüstungen werden insbesondere in folgenden Fällen in Pauschalen auf Antrag erbracht:

- nach einem Wohnungsbrand,
- aufgrund erheblicher Gewichtsschwankungen, die plötzlich z.B. durch eine Erkrankung eingetreten sind, nicht aber durch vermehrte oder verminderte Lebensmittelzufuhr,
- bei erheblich Übergewichtigen kann die Pauschale um 10% erhöht werden,
- aufgrund besonderer unterschiedlicher Situationen für Asylsuchende

3. Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt

Die Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt soll dem zusätzlichen und besonderen Bedarf einer werdenden Mutter gerecht werden. Die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind soll dessen Bedarf sicherstellen. Beides ist auf Antrag zu gewähren und wird in Pauschalen gezahlt.

Die Höhe der Pauschalen beträgt für:

Schwangerschaftsbekleidung	206,00 €
Babyerstaustattung	320,00 €
Kinderwagen (gebraucht) und Matratze (neu)	100,00 €
Kinderbett (gebraucht) und Matratze (neu)	100,00 €
Hochstuhl	20,00 €

Die Babyerstaustattung soll rechtzeitig, ca. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin beantragt und gewährt werden. Dies bezieht auch den Kinderwagen mit ein. Bei folgenden Geschwisterkindern soll ebenfalls die Pauschale der Babyerstaustattung gewährt werden. Bei den zusätzlichen Babyerstaustattungen wie Kinderwagen, Kinderbett, den dazugehörigen Matratzen und dem Hochstuhl soll insbesondere bei dicht aufeinander folgenden Geburten sicher gestellt werden, ob die Gegenstände nicht noch weiter genutzt werden können.

4. Anschaffung und Reparaturen von therapeutischen Hilfsmitteln

Orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 33 SGB V) und müssen deshalb vorrangig von der Krankenkasse, der Pflegekasse oder einem Träger der Rehabilitation übernommen werden. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch an das Sozialamt lediglich nur auf die Anschaffung (Übernahme des Eigenanteils) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Einsatz- und Haushaltsgemeinschaften

Menschen leben in unterschiedlichen Wohnformen zusammen. Nicht in allen Zusammenhängen müssen die MitbewohnerInnen füreinander aufkommen. Das Amt für Soziales unterscheidet vorwiegend folgende Lebens- und Wohnformen:

Einsatzgemeinschaft: Nicht getrennt lebende EhegattInnen, LebenspartnerInnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder PartnerInnen einer ehelichen Gemeinschaft bilden eine Einsatz- oder Einstandsgemeinschaft. Zur Berechnung eines Hilfebedarfs wird immer das Einkommen des Partners/der Partnerin herangezogen.

Haushaltsgemeinschaft: Leben Sie mit anderen Personen zusammen (z.B. WG), wird oft vermutet, dass Sie auch gemeinsam wirtschaften, haushalten und möglicherweise auch finanziell unterstützt werden. Trifft dies alles nicht zu, haben Sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung.

Unterhaltsverpflichtungen

Sind Sie befristet voll erwerbsgemindert oder beziehen Sie eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente mit/ohne Abschläge, haben Sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Ihr Einkommen oder Vermögen Ihren Lebensbedarf nicht decken. Bei Antragstellung werden die Einkommensverhältnisse Ihrer Kinder und Eltern überprüft. Hierbei gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 1601 BGB, wonach Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind einander Unterhalt zu gewähren.

Folgende Unterhaltsverpflichtungen beziehen sich auf den **Anspruch „Hilfe zum Lebensunterhalt“**:

Elternunterhalt: Der angemessene Selbstbehalt gegenüber den Eltern beträgt monatlich 1.800,00 €. Hierin ist rechnerisch eine Warmmiete von 480,00 € enthalten. Als Freibetrag kommt die Hälfte des darüber liegenden Einkommens hinzu. Der/die Ehe- oder LebenspartnerIn hat ein Schonvermögen entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen, mindestens jedoch 1.440,00 € einschließlich 380,00 € Warmmiete. Je nach Lebenssituation können Schuldverpflichtungen oder auch Unterhaltsverpflichtungen geltend gemacht werden.

Kindesunterhalt: Der Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern beträgt aktuell 1.300,00 €, ebenfalls abzüglich besonderer Verpflichtungen.

Die Unterhaltsregelungen finden Sie in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle und den dazugehörigen Ausführungen (www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Folgende Unterhaltsverpflichtungen beziehen sich auf den **Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung**:

Hier wird auf eine Unterhaltsprüfung von Verwandten in gerader Linie weitgehend verzichtet. Haben Ihre Eltern oder Kinder jedoch ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 100.000 € pro Person, wird auf deren Unterhaltsverpflichtung verwiesen. Falls dies der Fall sein sollte, Ihre Kinder oder Eltern sich aber z.B. weigern zu zahlen, erhalten Sie dennoch Hilfe zum Lebensunterhalt. Das Amt für Soziales wendet sich dann direkt an die Unterhaltspflichtigen und fordert den berechneten Unterhalt direkt ein.

Bedarfsberechnung und Mehrbedarfe

Bedarfsberechnung

Der sogenannte Regelbedarf und notwendige Lebensunterhalt setzt sich in beiden Leistungsbereichen aus Ihrer maßgeblichen Regelbedarfsstufe, den (warmen) Kos-

ten der Unterkunft, der Kranken- und Pflegeversicherung sowie möglichen Mehrbedarfen zusammen. Es gibt sechs Regelbedarfsstufen:

Regelbedarfsstufe (RB)	Personenkreis	Regelbedarfe 2019
RB 1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	424 €
RB 2	Partner/in	382 €
RB 3	Volljährige im Haushalt (18 - 24 Jahre)	339 €
RB 4	14 - 17 Jährige	322 €
RB 5	6 - 13 Jährige	302 €
RB 6	0 - 5 Jährige	245 €

Ein Beispiel: Gertrud Schmidt ist Altersrentnerin und 67 Jahre alt. Sie lebt allein und hat deshalb Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 424 €. Für ihre warme Miete mit zentralem Warmwasser zahlt sie 430 €. Einen Mehrbedarf kann sie nicht geltend machen. Für eine Bedarfsberechnung werden nun beide Summen addiert. Das Ergebnis beider ergibt den sozialhilferechtlichen Bedarf und das persönliche Existenzminimum. In diesem Fall hat Frau Schmidt also einen Bedarf von:

$$424 \text{ €} + 430 \text{ €} = 854 \text{ €}.$$

Das Ergebnis der Bedarfsberechnung wird mit dem vorhandenen Einkommen verrechnet.

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung nach § 32 SGB XII

Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit sie nicht durch eigenes Einkommen nach § 82 SGB XII gedeckt werden können. Sind Sie Mitglied in einer privaten Krankenversicherung, wird der Versicherungsvertrag auf einen sogenannten Basistarif umgestellt, dessen Leistungsumfang in etwa der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Der Zusatzbeitrag der Krankenkassen wird ebenfalls anerkannt.

Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII

Für bestimmte Lebenssituationen stehen Ihnen eventuell Mehrbedarfe ergänzend zur Regelleistung zu, die Sie beantragen und entsprechend nachweisen müssen. Die Mehrbedarfe erhöhen Ihren sozialhilferechtlichen Bedarf.

Die Mehrbedarfszuschläge im Überblick

Schwangere ab Beginn der 13. Woche	17% des maßgeblichen Regelbedarfes	72,08 € bis 54,75 €
Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 bzw. 3 Kindern unter 16 Jahren	36 % des maßgeblichen Regelbedarfes	152,64 €
Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern ab dem 7. Lebensjahr	je Kind 12%, max. 60%*	50,88 €
Mehrbedarf für behinderte Menschen (G/aG)	17% des maßgeblichen Regelbedarfes	72,08 € bis 54,75 €
Mehrbedarf für Aufwendige Ernährung bei Erkrankung	10 - 20 % des maßgeblichen Regelbedarfes bzw. in angemessener Höhe	42,40 € bis 84,80 €
Behinderte Menschen in der Eingliederungshilfe	35% des maßgeblichen Regelbedarfes	148,80 € bis 112,70 €

*Die Summe aller Mehrbedarfe darf den maßgeblichen Regelbedarf nicht überschreiten.

Schwangere erhalten auf Antrag und unter Vorlage des Mutterpasses einen Mehrbedarfszuschlag von 17% des maßgeblichen Regelbedarfs bis zum Tag der Geburt. So erhält eine alleinstehende schwangere Frau 2019 mit dem maßgeblichen Regelbedarfsanspruch von 424,00 € (Regelbedarfsstufe 1) einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 72,08 € monatlich. Lebt sie mit dem werdenden Vater in einer Bedarfsgemeinschaft, wird der Mehrbedarfszuschlag aus dem Regelbedarf 2, derzeit 382,00 € gebildet. Sie erhält also 64,94 € usw..

Alleinerziehende haben Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, wenn sie hauptsächlich für die Erziehung und Pflege zuständig sind. Die Höhe des Mehrbedarfszuschlages ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder:

Sie erhalten für ein Kind bis unter 7 Jahren 152,64 € monatlich zusätzlich zu Ihrer Regelleistung. Gleiches gilt, wenn Sie bis drei Kinder bis unter 16 Jahren allein erziehen. Leben Sie mit einem Kind ab dem 7. Lebensjahr zusammen, erhalten Sie 50,88 € Mehrbedarfszuschlag.

Leben Sie mit mehr Kindern zusammen, erhöht sich zum Beispiel ab vier Kindern das Berücksichtigungsalter bis unter das 18. Lebensjahr und jedes Kind wird mit 12% vom maßgeblichen Regelbedarf berücksichtigt, maximal 60%.

Wenn Sie sich mit Ihrem Ex- Partner/Ihrer Ex-Partnerin die elterliche Sorge im sogenannten Wechselmodell teilen und Sie leben beide von der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende halbiert.

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% und den Kennzeichen G (Gehbehinderung) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) erhalten auf Antrag und Nachweis einen Mehrbedarfszuschlag von 17% des maßgeblichen Regelbedarfs. Für eine alleinlebende Person bedeutet dies einen Mehrbedarf von aktuell 72,08 €.

Kranke, genesende, behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, erhalten eine Krankenkostzulage in angemessener Höhe. Die Höhe dieses Mehrbedarfes liegt bei 10% bis 20% des maßgeblichen Regelbedarfs. Er kann im Einzelfall auch individuell festgelegt werden. Wichtig ist die Vorlage eines Attestes.

Behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) für behinderte Menschen zur Schul-, Aus- oder Fortbildung erhalten und das 15. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 35% des maßgeblichen Regelbedarfs

Versicherung und Vorsorge

Versicherung: Sie können beim Amt für Soziales verschiedene Versicherungen geltend machen. Entweder setzen Sie diese von Ihrem vorhandenen Einkommen ab oder reichen einfach die Rechnung bei Eingang beim Amt für Soziales ein. Anerkannt sind die angemessenen Kosten einer Haftpflicht- und Hausratversicherung, sowie bei Unfallgefährdung (Epilepsie oder Gebrechlichkeit) eine Unfallversicherung. Beiträge zu den Sozialverbänden sind ebenfalls anerkannt (z.B. VdK/SoVD). Beiträge zum Mieterverein werden nur bei einem laufenden mietrechtlichen Verfahren anerkannt, weil eine rechtliche Vertretung über einen Rechtsberatungsschein beim Amtsgericht beantragt werden kann. Sind Sie auf ein KfZ angewiesen (beruflich oder aus gesundheitlichen Gründen) wird die KfZ-Haftpflicht berücksichtigt. Zahlen Sie für Ihre oben aufgeführten Versicherungen monatliche Raten führt dies zu einem höheren monatlichen Bedarf.

Wichtig: Die ratenweise Zahlung der Versicherungen kann von Vorteil sein, wenn Sie nur einen geringen ergänzenden Sozialhilfebedarf haben und ggf. die Gefahr besteht, dass Sie aufgefordert werden Wohngeld zu beantragen! Wohngeldbezug führt jedoch nicht zur Rundfunkgebührenbefreiung, Sie erhalten aber seit dem 01.02.2018 einen BerlinPass!

Neu! Eine freiwillig erworbene zusätzliche Altersvorsorge wie z.B. eine Riesterreente ist nun auch bei einer Auszahlung weitgehend geschützt, wenn sie Ihnen als

monatliches Renteneinkommen zufließt. Anrechnungsfrei ist sie bis 100 €, die Summe darüber zu 30%. Diese Altersvorsorge darf aber nicht höher sein als 50% der Regelbedarfsstufe 1, also dieses Jahr max. 212,00 €. Es lohnt sich nun also auch als GeringverdienerIn mit der Perspektive Altersarmut freiwillig vorzusorgen, denn Sie haben den Erlös aus der Vorsorge zusätzlich zum Leben.

Vor Auszahlung der Riesterreente können Sie den Jahresmindestbeitrag von derzeit 60 € von Ihrem Arbeitseinkommen absetzen, wenn die Versicherung weiter bedient werden soll. Gleiches gilt für die Rürup-Rente. Bei der Zahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge gilt eine Kann-Regelung. Die Übernahme einer bestehenden Sterbegeldversicherung in angemessener Höhe (örtliche Kostenorientierung) ist als Bedarf festgeschrieben. So können Sie Ihre Beiträge hierfür als Belastung anrechnen lassen, wenn sie nicht im Rahmen einer Einkommensbereinigung abgesetzt werden können.

Beiträge zu einer Lebensversicherung werden nur dann berücksichtigt, wenn keine ausreichende Pflichtversicherung für die Altersvorsorge vorliegt, weil sie ansonsten der Kapitalbildung dienen würden.

Kosten der Unterkunft und Kostensenkungsverfahren

Zusätzlich zu den Regelbedarfen werden monatlich die angemessenen Wohnkosten bezahlt. Die Warmmieten werden kommunal festgelegt, d.h. jede Kommune hat ihre eigene Verordnung zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. In Berlin sind die angemessenen Kosten der Unterkunft in der Ausführungsverordnung Wohnen (AV-Wohnen/ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) festgelegt. Sie gilt sowohl für den Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) als auch für den Bereich SGB II (JobCenter).

Anzahl Personen	Brutto-Kaltmiete	Heizkosten/ Warmwasser	Brutto-Warmmiete
1	404,00€	60,50 € - 91,50€	465,00 € - 536,00€
2	472,00 €	72,60 € - 109,80 €	545,00 € - 582,00€
2 Personen (alleinerziehend mit Kind)	491,40 €	78,65 € - 118,95 €	570,00 € - 610,00 €
3	604,80 €	96,80 € - 146,40€	702,00 € - 751,00€
4	680,40 €	108,90 € - 164,70€	789,00 € - 845,00€
5	795,60 €	123,42 € - 186,66€	919,00 € - 982,00€
jede weitere Person	93,60€	14,52 € - 21,96€	108,00 € - 116,00€

Die in der Tabelle angegebenen Heizkosten sind abhängig

- vom Energieträger: Erdgas, Heizöl oder Fernwärme (Kosten für Kohle bei Ofenheizung sind mit Kostenvoranschlag vor Kauf einzureichen)
- von der Größe der Gebäudefläche

Bewohnen Sie Ihre eigene angemessene Eigentumswohnung oder Ihr eigenes angemessenes Haus, werden Ihre kalten und warmen Betriebskosten (z.B. Grundsteuern und sonstige öffentl. Abgaben, Versicherungsbeiträge, Müllabfuhr, (Ab-)Wasser, Heizkosten, Rücklagen für notwendigsten Erhaltungsaufwand, evtl. Schuldzinsen – nicht jedoch für Schuldentilgung) als Bedarf für Wohnkosten angerechnet. Hierzu erstellen Sie für das Amt für Soziales eine Liste mit allen kalten und warmen Kosten oder lassen sich von Ihrer Hausverwaltung eine Kostenaufstellung erstellen.

Mehrbedarf für dezentrales Warmwasser (§ 30 Abs.7 SGB XII)

Wenn das Wasser in Ihrer Unterkunft z.B. mit einem elektrischen Durchlauferhitzer erwärmt wird, geht dies zu Lasten Ihrer Stromkosten, die Sie aus Ihrem Regelbedarf bezahlen. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung stellen. Leider weisen die Ämter nicht immer auf diese Möglichkeit hin. Sie können den Bedarf rückwirkend für bis zu ein Jahr anmelden. In der folgenden Tabelle entnehmen Sie bitte die entsprechende Höhe der Zuschläge für:

für Alleinstehende (2,3%/RB)	9,75€	für 14 - 17 Jährige (1,4%/RB)	4,51 €
für Volljährige in BG	8,79€	für 13 - 6 Jährige (1,2%/RB)	3,62 €
für 18-24 Jährige in Einsatzgemeinschaft	7,80 €	für 6 - 0 Jährige (0,8%/RB)	1,96 €

Jahresabrechnung: Betriebskosten und Energielieferanten

Bei der Jahresabrechnung der kalten/warmen Betriebskosten ist entscheidend, ob die Betriebskosten vom Amt für Soziales übernommen worden waren oder ob Sie diese Kosten aus Ihrem Regelsatz selbst bezahlt haben.

Wenn die Betriebskosten vom Amt für Soziales gezahlt worden waren, reichen Sie die Betriebskostenabrechnung beim Amt für Soziales ein. Wenn die Abrechnung eine Nachzahlung ergibt, muss diese übernommen werden. Ergibt die Jahresabrechnung ein Guthaben, steht das dem Amt für Soziales zu. Es mindert Ihren sozialhilferechtlichen Anspruch für den Folgemonat. Sie erhalten hierüber eine gesonderten Bescheid.

Wenn Ihre Miete bzw. Ihre Betriebskosten nach Kostensenkung (siehe S. 11) nur anteilig übernommen wurden und Sie einen Teil selbst gezahlt haben, steht Ihnen bei einer Gutschrift auch ein prozentualer Anteil zu. Bitte lassen Sie sich beraten.

Nachzahlungen oder Guthaben der Haushaltsenergie bleiben außer Betracht, da Sie diese Kosten aus Ihrem Regelbedarf geleistet haben.

Härtefälle

Sind Ihre warmen Kosten der Unterkunft nicht angemessen, werden Sie vom Amt für Soziales aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres abzusenken. Das heißt, für mindestens sechs Monate werden die auch zu hohen und nicht angemessenen warmen Wohnkosten übernommen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Tod eines Familienmitgliedes, bei Wegfall eines Einkommens oder bei einer Trennung sehr hohe Wohnkosten anfallen. Gleiches gilt auch bei Mieterhöhungen. Weisen Sie nach, dass Sie trotz intensiver Suchbemühungen keinen angemessenen Wohnraum finden konnten, kann der Zeitraum auch erweitert werden. Intensive Suchbemühung heißt, dass Sie mind. zwei Dokumentationen zur Wohnungssuche nachweisen können. Folgende Unterlagen dürften dies dokumentieren: z.B. Bewerbungsanschreiben an Wohnungsbaugesellschaften, Hausverwaltungen, Wohnbesichtigungsnachweis, Absagen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Richtwerte der Bruttokaltmiete aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen um bis zu 10% überschritten werden. Aus Alters- oder Gesundheitsgründen (Nachweis!) können auch höhere Heizungskosten übernommen werden.

Dies ist dann der Fall, wenn Sie

- alleinerziehend sind mit zwei oder mehr Kindern oder
- schwer erkrankt bzw. behindert sind, so dass Sie nicht umziehen können oder
- über 60 Jahre alt sind oder
- mit längerer Wohndauer in der Wohnung (mind. 10 Jahre) leben oder
- bald über eigene kostendeckende Einkünfte zu Ihrem (Renten)-Einkommen verfügen werden

Bewohnen Sie eine Wohnung im 1. Förderweg, ist eine Überschreitung der Bruttokaltmiete um zusätzlich 10% zulässig. Bitte schauen Sie diesbezüglich in Ihren Mietvertrag.

Kostensenkungsverfahren

Bevor das Sozialamt die Kosten für Ihre Wohnung absenken darf, muss es Sie zuerst anhören (AV-Wohnen 6./7.). Sie erhalten ein Schreiben, indem Sie aufgefordert

werden, dem Amt Gründe mitzuteilen, weshalb die Kosten für Ihre Unterkunft nicht abgesenkt werden sollten. Achtung: die Frist zur Beantwortung beträgt nur vier Wochen! Wenn Sie nicht antworten, entscheidet das Amt nach Aktenlage. In diesem Fall erhalten Sie einen Brief, in dem Ihnen mitgeteilt wird, ab wann nur noch ein reduzierter Betrag für die Kosten Ihrer Unterkunft gezahlt wird.

Das Sozialamt ist verpflichtet zu überprüfen, ob ein Umzug mit allen zu berücksichtigen Kosten (die in diesem Fall das Sozialamt ja übernehmen müsste) günstiger ist, als die weitere Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft. Beachten Sie unbedingt die angegebenen Fristen und lassen Sie sich beraten!

Falls es zu einem in diesem Zusammenhang notwendigen Umzug kommen sollte, muss das Amt für Grundsicherung die notwendigen Umzugskosten übernehmen einschließlich Kaution oder Genossenschaftsanteile.

Anrechnung von Vermögen und Einkommen mit Freibeträgen

Vermögen

Bevor Sie finanzielle Hilfen vom Amt für Soziales erhalten, müssen Sie zuerst Ihr eigenes Vermögen (§ 90 SGB XII) einsetzen. Anrechnungsfrei bleibt bei Alleinstehenden oder (Ehe)PartnerInnen ein Schonvermögen von je 5.000 Euro. Unterhaltene minderjährige Kinder können ein Schonvermögen von 500 Euro besitzen.

Einkommensanrechnung

Sie können natürlich auch als Leistungsberechtigte Einkommen beziehen. Ihr Einkommen können Sie z.B. aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielen oder aus einer geringfügigen Beschäftigung. Vom (Netto)-Einkommen werden eine Arbeitsmittelpauschale und ein Freibetrag von 30% zum Abzug gebracht. Renteneinkommen und vergleichbare Leistungen werden bislang noch nicht durch Freibeträge bereinigt.

Beispiel: Frau Sommer fühlt sich fit und rüstig und geht regelmäßig in ihren Betrieb und erledigt dort als berentete Bürokräftin kleine Zusatzenarbeiten. Sie erhält hier im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung 200,00 € brutto/netto. Sie hat nur eine kleine Altersrente von 350,00 € netto, da sie als alleinerziehende Mutter ihre drei Kinder großgezogen hat und dann lange arbeitssuchend war. Ihre warmen Mietkosten belaufen sich auf 450,00 €.

Ihr Grundsicherungsbedarf setzt sich zusammen aus:

Regelbedarf I	424,00 €
+ Warmmiete	+ 450,00 €
= Grundsicherungsbedarf	= 874,00 €
Anrechnung von Einkommen	
Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung	200,00 €
abzüglich Arbeitsmittelpauschale	- 5,20 €
Summe Einkommen	= 194,80 €
davon abzüglich 30%	- 58,44 €
Summe anrechenbares Einkommen	= 136,36 €

Frau Sommer hat ein anrechenbares Arbeitseinkommen von 136,36 €. Zusammen mit ihrer Altersrente von 350,00 € beträgt ihr Gesamteinkommen 486,36 €.

Das Gesamteinkommen wird nun vom oben berechneten Grundsicherungsbedarf abgezogen:

Regelbedarf	874,00 €
abzüglich Gesamteinkommen	- 486,36 €
Summe ergänzender Grundsicherungsbedarf	= 387,64 €

Frau Sommer hat Anspruch auf einen ergänzenden Grundsicherungsbedarf von 387,64 €.

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Eine andere Möglichkeit hinzuzuverdienen eröffnet eine ehrenamtliche Tätigkeit. Hier können Sie sich bei gemeinnützigen oder karitativen Einrichtungen ehrenamtlich engagieren. Für allgemeine Tätigkeiten können Sie bis 60,00 € monatlich anrechnungsfrei verdienen. Arbeiten Sie ehrenamtlich als Übungsleiterin, Dozentin, Erzieherin, Ausbilderin oder im Altenpflegebereich mit Pflegebedürftigen (sog. Übungsleiterschein), können Sie sogar bis 200 € monatlich anrechnungsfrei hinzuverdienen. Diese ehrenamtlichen Tätigkeiten sind im Einkommenssteuergesetz § 3, 26/26a EStG geregelt.

Leider sind nur wenige gemeinnützige Vereine oder Organisationen in der Lage diese ehrenamtlichen Tätigkeiten wie beschrieben zu honorieren.

Darlehen (nach § 37a SGB XII) bei Erstrentenproblem

Wenn Sie aus dem Alg-II-Bezug in die Rente wechseln, kann ein finanzieller Engpass entstehen, weil das JobCenter das Alg II zum Ersten eines Monats auszahlt, während die Rente zum Monatsende ausgezahlt wird. Dieser Sachverhalt kann, wenn Sie vom Arbeitslosengeld-II-Bezug in die Rente wechseln, zu einer bedrohlichen Finanzlücke führen. Diese Lücke kann sogar noch größer werden, wenn Ihr Renteneintritt in der Monatsmitte liegt. Dann liegen dazwischen sogar sechs Wochen, weil immer ein voller Monat zwischen Renteneintritt und erster Rentenzahlung liegen muss.

Anders ist es, wenn sie aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I, Lohn oder Gehalt in die Rente wechseln. Diese Zahlungen erfolgen zum Monatsende, insofern bleiben Sie im gleichen Zahlungsmodus.

Wenn Sie eine Lücke nicht mithilfe von Ersparnissen überbrücken können, können Sie in dieser Situation ein Überbrückungsdarlehen beim Amt für Soziales beantragen.

Bedingungen für die Gewährung des Darlehens sind:

- grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf ergänzende Sozialleistung und
- der Zufluss des zukünftigen Einkommens erfolgt erst am Monatsende und
- Sie haben keine Möglichkeit, sich z.B. durch Rückgriff auf das gesetzliche Schonvermögen finanziell selbst zu helfen

Beispiel 1: Frau Sommer geht zum 15. April in Altersrente und lebte bis dahin von ihrem Erwerbseinkommen. Weil ihre Altersrente nicht ausreichen wird, stellt sie neben dem Rentenantrag einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung im Alter. Zum Monatsanfang April erhält sie nur die ergänzende Grundsicherung für die Hälfte des Monats (15. – 30. April) und zum Monatsende April Ihr Gehalt für den halben Monat. Die Rentenzahlung für den halben April plus den Monat Mai erfolgt erst Ende Mai. Dadurch entsteht ein finanzieller Engpass.

Beispiel 2: Frau Herbst geht zum 1. April in Altersrente und war bis dahin im Arbeitslosengeld II - Bezug. Sie stellt neben dem Rentenantrag einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung im Alter, weil ihre Altersrente nicht ausreicht. Sie erhält zum Monatsanfang nur den Anteil ergänzender Grundsicherung. Die Rente erst wird erst zum Monatsende ausgezahlt. Es entsteht ein finanzieller Engpass.

Beispiel 3: Frau Winter geht zum 15. April in Altersrente und war bis dahin im Arbeitslosengeld II-Bezug. Sie stellt neben dem Rentenantrag einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung im Alter, weil ihre Altersrente nicht ausreicht. Sie erhält

die ergänzende Grundsicherung zum Monatsanfang nur für die Hälfte des Monats (15. – 30. April) und die Rentenzahlung für den halben April plus den Monat Mai erfolgt erst Ende Mai. Es entsteht ein finanzieller Engpass.

Um den finanziellen Engpass zu vermeiden, würden Sie neben der ergänzenden Grundsicherung zusätzlich ein Darlehen in Höhe Ihrer erst am Monatsende bzw. Folgemonat eingehenden Rente erhalten. Dieses Darlehen ist nur zu 50 % der Regelbedarfsstufe 1 zurückzuzahlen. D.h. von derzeit 424,00 € Regelbedarf müssen Sie nur die Hälfte, also 212,00 € zurückzahlen. Das Darlehen zahlen Sie in kleinen Raten zurück. Diese dürfen nur 5% der Regelbedarfsstufe 1 (424,00 €/ Stand 2019) betragen, also monatlich insgesamt 20,80 €.

Ortsabwesenheit/Auslandsaufenthalt (nach § 41 a SGB XII)

Seit dem 01.07.2017 müssen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, um Grundsicherungsleistungen im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erhalten zu können. Um Ihren Anspruch auf die Grundsicherung nicht zu gefährden, dürfen Sie nun nur noch bis zu vier Wochen am Stück im Ausland verbringen. Verbleiben Sie länger, wird die Grundsicherungsleistung eingestellt, lebt aber bei der Rückkehr wieder auf. Mehrmalige kürzere Auslandsaufenthalte bis unter 4 Wochen sind davon nicht betroffen. Der Zeitraum von 4 Wochen orientiert sich an der gesetzlichen Mindesturlaubsdauer.

Weitere Hilfen für den Alltag

Erhalten Sie Leistungen durch das Amt für Soziales, haben Sie Anspruch auf einen BerlinPass. Dieser berechtigt Sie zu einem vergünstigten BVG-Ticket für derzeit 27,50 €. Der BerlinPass gilt auch als Nachweis für die Beitragsbefreiung in den bezirklichen Büchereien, aber auch für sonstige sozial-kulturelle Vergünstigungen. Mit Ihrem Sozialhilfenachweis können Sie sich auch von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Infoflyer Nr. 9.

Bildung und Teilhabe

Wenn mit Ihnen unter 15-jährige Kinder im Haushalt leben, beantragen Sie bitte Bildung und Teilhabeleistungen. Diese bieten finanzielle Unterstützungen bei der Schulspeisung, notwendigen schulischen Förderbedarf und finanzielle Entlastungen für Klassenreisen oder auch Tagesausflügen. Umfangreiches Informationsmaterial gibt es in den Schulen, aber auch in den Sozialämtern. Weitere Informationen finden Sie im Infoflyer Nr. 8.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60 – Fax: 030-8 89 22 61 0
www.raupeundschmetterling.de – mail@raupeundschmetterling.de

Finanziert von der Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

be  **Berlin**